

Fahrplan **zur Errichtung eines Windparks in der Schweiz**

Stand Mai 2020

Dieses Dokument zeichnet exemplarisch den Weg auf, wie man einen Windpark in der Schweiz plant, bewilligt und dagegen Einsprache erheben kann.

Inhaltsverzeichnis:

1. Richtplanung
2. Nutzungsplanung / Zonenplanung
3. Baubewilligung

4. Interessenabwägung
5. Nebenbewilligungen & Nebenschauplätze
6. Kosten und Zeit

Projektträger von Windparks sind meistens Firmen.

Bei der Planung eines einzelnen Windparks werden praktisch alle vier Behörden (Verwaltung, Gericht, Exekutive, Legislative) auf allen drei Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) miteinbezogen.

Ausserdem haben direkt betroffene Personen und legitimierte Verbände Einflussmöglichkeiten.

Der im Folgenden skizzierte Fahrplan ist ein Beispiel, aber nicht in allen Kantonen gültig. Im Kanton Solothurn gibt es zum Beispiel kein Mitspracherecht der Gemeindeversammlung zur Raumplanung; im Kanton Neuenburg sind Zonenpläne kantonal geregelt und nicht kommunal. Die konkreten „Fahrpläne“ eines Windparks können abweichen.

Elias Meier
Präsident Freie Landschaft Schweiz

1. Richtplanung

Generelles:

Ein Richtplan...

- ist ein **Instrument** der Schweizerischen Raumplanung, vor allem der **Kantone**.
- ist ein **Leitbild aus Karten und Text** und ergänzt zum Beispiel das kantonale Baugesetz.
- regelt, „wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung **aufeinander abgestimmt** werden“ und „in welcher **zeitlicher Folge** und mit **welchen Mitteln** vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.“
- ist nur **behördenverbindlich**. Private sind dadurch nicht direkt betroffen.
- kann deshalb vor Gericht **nicht direkt angefochten** werden.
- wird alle 10 Jahre überarbeitet, manchmal auch in rascherem Rhythmus.

Ablauf bei einem geplanten Windpark

- 1.1 Am Anfang entsteht eine **Projektidee** (der Wille, an einem Standort ein Projekt zu planen).
- 1.2 Die **Kantonale Verwaltung** erarbeitet einen **Entwurf eines Richtplans** mitsamt einem erläuternden Bericht. In diesem Bericht werden Windpark-Standorte im Kantonsgebiet bezeichnet. **Dort, aber nur dort im Kanton sollen Windkraftanlagen errichtet werden.** Je nach Kanton kann eine **Vorprüfung durch die Bundesverwaltung** (z. B. Bundesamt für Umwelt oder Bundesamt für Raumplanung) stattfinden.
- 1.3 Der **Kantonale Regierungsrat** beschliesst mittels eines Regierungsratsbeschluss den Richtplan-Entwurf (Karte, Text und Bericht), der von der Kantonsverwaltung ausgearbeitet wurde.
- 1.4 Dann werden die Unterlagen öffentlich gemacht, während 30 Tagen kann jedermann zuhänden der Kantonalen Verwaltung Stellung nehmen (**Vernehmlassung**).
- 1.5 Der Regierungsrat entscheidet nach Sichtung der Eingaben erneut und lässt einen **Mitwirkungsbericht** verfassen. Er übergibt alle Unterlagen (Entwurf Richtplan sowie Mitwirkungsbericht) dem Kantonsparlament.
- 1.6 In gewissen Kantonen berät daraufhin eine spezielle **Raumplanungskommission** (Ausschuss des Kantonsparlaments) über den Richtplanentwurf.
- 1.7 Die Anträge des Regierungsrats und der Raumplanungskommission werden dem **Kantonsparlament** vorgelegt (Politiker!). Dieses diskutiert darüber und kann die Anträge per Mehrheitsentscheid annehmen oder ablehnen. Wird der Richtplanentwurf abgelehnt, muss der Regierungsrat einen neuen erarbeiten (zurück zu 1.3).
- 1.8 Wenn der Richtplanentwurf angenommen wird, so übergibt man diesen der **Bundesverwaltung** (verschiedene Bundesämter). Diese prüft den beschlossenen Richtplan samt den Unterlagen und beantragt dem **Bundesrat**, den Richtplan zu genehmigen, unter Bedingungen anzunehmen oder abzulehnen.
- 1.9 Der Bundesrat beschliesst mittels **Bundesratsbeschluss** den Richtplan. Falls nicht, muss der Kantonsrat resp. der Regierungsrat nochmals einen neuen Richtplan beschliessen (zurück zu 1.3).
- 1.10 Bei Annahme durch den Bundesrat tritt der **Richtplan in Kraft**. Nun können der Bund, die Kantone und die Gemeinden den Richtplan weiter ausführen.

2. Nutzungsplanung / Zonenplanung

Generelles:

Ein Zonenplan...

- ist das **Instrument der Gemeinde**, die **Landnutzung auf ihrem Gebiet** genau zu regeln.
- ist eine **Karte** mit entsprechenden **Reglementen**. Basis dafür ist das Grundbuch.
- **unterscheidet Bauzonen und Nicht-Bauzonen**. Alle Zonen werden mittels Reglement genau beschrieben.
- ist **für alle verbindlich**, auch für die Landeigentümer.
- ergänzt weitere kommunale Reglemente.
- muss **dem kantonalen Richtplan entsprechen**.
- muss bei grösseren Projekten durch eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** ergänzt werden (gemäss Umweltschutzgesetz des Bundes und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates). Darunter fallen auch Windkraftanlagen. Die UVP wird mit der Zonenplanung durchgeführt.
- sagt im Falle eines **Windparks, wo welche einzelnen Anlagen unter welchen Bedingungen** geplant werden dürfen.

Ablauf bei einem geplanten Windpark

- 2.1 Die Gemeindeverwaltung oder der Gemeinderat (Exekutive) will bei einer **Ortsplanungsrevision** (alle 20 Jahre) einen neuen Windpark-Standort einzonen; oder ein Projektierer (Firma) reicht einen **Antrag für ein Projekt** ein. Damit beginnt der Prozess der Nutzungs- resp. Zonenplanung. Der Standort ist nur zulässig, wenn er sich im **Richtplan** befindet und dort festgesetzt ist.
- 2.2 Die Firma erarbeitet alle nötigen **Projektunterlagen**, also eine **Karte** mit den genauen Baustandorten und ein **Reglementsentwurf** für die Zonenänderung; dazu ein umfangreiches Dossier für die UVP (**Umweltverträglichkeitsbericht UVB** mit Anhängen [Windmessungen, Lärmberechnungen, Vogelbeobachtungen, Bodenmessungen und vieles mehr]). Für die Windmessungen ist ein Windmessmast samt Baubewilligung nötig.¹ Alle Unterlagen werden bei der **Kantonsverwaltung** eingereicht.
- 2.3 Die Kantonsverwaltung (z. B. Baudepartement) prüft die Unterlagen (**1. Kantonale Vorprüfung**).
- 2.4 Sobald die Kantonsverwaltung die Unterlagen freigibt, werden sie während 30 Tagen von der **Gemeinde- und / oder Kantonsverwaltung** öffentlich aufgelegt (**Mitwirkung**) und im Amtsblatt ausgeschrieben. Jedermann darf sich schriftlich zu allen Unterlagen äussern. Es finden auch Informationsveranstaltungen statt.
- 2.5 Die Kantonsverwaltung prüft dann die Unterlagen mitsamt allen Eingaben während der Mitwirkung (**2. Kantonale Vorprüfung**) nochmals. Die Kantonsverwaltung kann Auflagen erteilen. Ein **Mitwirkungsbericht** ist zu erstellen.
- 2.6 Nach der erneuten Freigabe durch die Kantonsverwaltung kann die Firma **beim Gemeinderat** (Exekutive) **die Zonenänderung beantragen** resp. die Unterlagen zur Zonenänderung (Pläne & Reglementsentwürfe) und den UVB mit allen Anhängen sowie den Mitwirkungsbericht abgeben. Die kantonalen Prüfungsberichte sind ebenso beizulegen. Das gesamte Dossier fasst nun normalerweise über 1000 Seiten.
- 2.7 In gewissen Gemeinden berät eine **Baukommission** über die Unterlagen und stellt ebenfalls einen Antrag an den Gemeinderat.

¹ Der Bundesrat plant, die Energieverordnung anzupassen und die Errichtung von Windmessmasten baugesuchsfrei zu machen. Ein Entscheid ist im Herbst 2020 zu erwarten.

- 2.8 Der **Gemeinderat** entscheidet (Politiker!) dann über die Anträge. Lehnt er das Projekt ab, muss das Projekt überarbeitet werden (zurück zu 2.2) oder wird ganz abgeblasen.
- 2.9 Nimmt der Gemeinderat das Projekt an, wird das Projekt mitsamt allen Unterlagen (Zonenpläne und –reglemente, UVB und Anhänge, Kantonale Prüfungen, Mitwirkungsbericht sowie Gemeinderatsbeschluss) während **30 Tagen öffentlich aufgelegt** (Anzeige im Amtsblatt). Alle legitimierten Parteien (**Anwohner** im Umkreis von 1200m sowie **Umweltverbände** mit Verbandsbeschwerderecht) können eine **Einsprache** bei der Gemeindeverwaltung deponieren. Die Parteien müssen jetzt alle Punkte, die gegen den Windpark sprechen, ausformulieren. **Erst jetzt kann der Richtplan** (Grundlage des Zonenplans) **rechtsverbindlich kritisiert werden**.
- 2.10 In den meisten Kantonen (z. B. *nicht* im Kanton Solothurn) folgt eine **Gemeindeversammlung** (Legislative, meist die Bevölkerung). Diese kann das Gesamtpaket, also das Projekt, durch einen Mehrheitsentscheid annehmen oder ablehnen. Wird es abgelehnt, ist das Projekt meist abgeblasen oder muss neu ausgearbeitet werden (zurück zu Feld 2.2).
- 2.11 Nimmt die Gemeindeversammlung das Projekt an, so prüft die **Gemeindeverwaltung** die Einsprachen. Je nach Kanton entscheidet anschliessend der **Gemeinderat** (auf Antrag der Verwaltung) oder die Verwaltung selber über die Einsprachen mittels **Verfügung**. Nimmt der Gemeinderat oder die Verwaltung die Einsprachen an, wird das Projekt abgeblasen oder auf Feld 2.2 zurückgewiesen. Wenn die Einsprachen abgelehnt werden, ist die **Zone provisorisch rechtskräftig**. Der Weg wäre frei für die Baubewilligung der geplanten Windkraftanlagen (siehe 3).
- 2.12 Gegen die Verfügung (egal ob ablehnend oder zustimmend) können die Firma oder die Einsprecher innerhalb von **10 Tagen Beschwerde beim Kantonalen Regierungsrat oder bei der Kantonsverwaltung** einreichen. Damit wird der Entscheid der Gemeinde noch nicht rechtskräftig.²
- 2.13 Die **Kantonsverwaltung** überprüft nun alle Projekt-Unterlagen (siehe oben), die Einsprachen, die Verfügung der Gemeinde und die Beschwerden der Beschwerdeführer (Firma oder Einsprecher). Je nach Kanton entscheidet die Verwaltung (1x Regierungsrat als Departements-Chef) oder auf Antrag der Verwaltung der gesamte Regierungsrat (Politiker!) über die Beschwerden mittels **Verfügung**. Werden die Beschwerden gutgeheissen, muss das Projekt vom Gemeinderat nochmals beurteilt werden (zurück zu Punkt 2.8 oder 2.11) oder das Projekt wird abgeblasen.
- 2.14 Werden die Beschwerden abgewiesen, bleiben wiederum **10 Tage Beschwerdefrist** für die Firma oder die Einsprecher diesmal beim **Kantonalen Verwaltungsgericht**. Wird keine Beschwerde erhoben, wird die Verfügung des Gemeinderats definitiv rechtskräftig.
- 2.15 Das Verwaltungsgericht prüft alle Projektunterlagen (siehe oben) und alle vorigen Einsprachen, Verfügungen und Beschwerden. Das **Gericht** entscheidet mittels **Gerichtsurkunde**. Bei Annahme der Beschwerden wird das Projekt zur Neubeurteilung durch den Regierungsrat (2.13) oder den Gemeinderat (2.8 oder 2.11) zurückgewiesen oder ganz abgeblasen.
- 2.16 Bei Ablehnung der Beschwerden können die Beschwerdeführer (Firma oder Einsprecher) innert 30 Tagen ans **Bundesgericht** gelangen und eine Beschwerde deponieren. Ohne Beschwerde werden die Entscheide des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (und damit auch die Verfügung des Gemeinderats).
- 2.17 **Das Bundesgericht entscheidet endgültig mittels Bundesgerichtsentscheid**. Die Bundesrichter entscheiden meist zu fünft, gehören jeweils einer Partei an und sind gewählt vom Bundesparlament. Sie können öffentlich debattieren.

² Im Moment ist im Bundesparlament (National- und Ständerat) eine Motion hängig, die verlangt, dass Einsprachen direkt beim Bundesgericht eingereicht werden sollen. Ein Entscheid ist zurzeit noch offen. Damit wären die Punkte 2.12 bis 2.15 hinfällig.

3. Baubewilligung

Generelles:

Eine Baubewilligung...

- **beschreibt ein Bauvorhaben auf technischer Ebene.**
- ist eine **Bewilligung** der Gemeindeverwaltung, der Baukommission oder des Gemeinderats. Dazu gibt es vorgeschriebene Formulare.
- muss dem **Zonenplan** entsprechen, wo das Bauprojekt geplant ist. Natürlich sind auch die weiteren Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde zu beachten.
- beschreibt im Falle eines Windparks **alle technischen Details, wie die Anlage gebaut, betrieben und wieder rückgebaut werden darf.**
- ist deshalb im Falle eines Windparks **eine Formsache**. Dagegen Einsprache zu erheben, nützt bei Windkraftanlagen nur etwas, wenn auch gegen die Zonenplanung Einsprache erhoben wird.

Ablauf bei einem geplanten Windpark

- 3.1 Die Baubewilligung kann mit dem Antrag auf Zonenplanänderung eingereicht werden. Das gibt es immer häufiger. Sie kann aber auch später eingereicht werden.
- 3.2 Die Firma, die den Windpark bauen will, **beantragt bei der Gemeindeverwaltung eine Baubewilligung**. Das heisst, sie reicht alle **Baupläne** und Projektbeschriebe ein und füllt alle nötigen **Formulare** aus.
- 3.3 Die Gemeindeverwaltung prüft das Baugesuch. Sollte das Vorhaben nicht grundsätzlich unmöglich erscheinen, wird es im **amtlichen Anzeiger publiziert** und je nach Gemeinde **zwischen 10 und 30 Tagen öffentlich aufgelegt**. Nun können alle **legitimierten** Personen **Einsprache** erheben (siehe 2.9).
- 3.4 **Die Gemeindeverwaltung, die kommunale Baukommission oder der Gemeinderat entscheiden daraufhin über den Antrag**. Wird eine Baubewilligung abgelehnt, muss der Bauherr seinen Antrag überarbeiten (Punkt 3.2). Wird eine **Baubewilligung** ausgesprochen, geht es wie bei einer Zonenplanung im Beschwerdeverfahren weiter (siehe ab Punkt 2.12). Ergreift niemand Beschwerde, wird die Baubewilligung rechtskräftig und **der Bau kann beginnen**.

4. Interessenabwägung

Während des ganzen Prozesses gibt es drei Fragen:

- a) **Macht ein Windpark an einem ausgewählten Ort überhaupt Sinn?**
- b) **Welche Standorte sind für einzelne Windkraftanlagen geeignet?**
- c) **Wie soll der Park gebaut, betrieben und rückgebaut werden?**

Bei diesen drei Fragen müssen verschiedene **Interessen berücksichtigt** werden. Das heisst, bei jedem Entscheid braucht es eine **Interessenabwägung**. Diese müssen alle beteiligten Stellen vornehmen, insbesondere aber die, welche entscheiden (Kantonsrat, Gemeinderat, Regierungsrat, Bundesrat, Verwaltungsgericht, Bundesgericht usw.).

Nun war lange Zeit unklar, in welchem Schritt diese Fragen gestellt und die Interessenabwägungen gemacht werden müssen. **Wer entscheidet schliesslich, ob ein Windpark gebaut wird oder nicht?**

Das **Bundesgericht** hat diesbezüglich festgelegt (man beachte den Bundesgerichtsentscheid 1C_346/2014 zum Windpark **Schwyberg**):

Die obengenannten Fragen müssen jeweils in der **Richtplanung** (1., wo macht ein Windpark Sinn?), in der **Zonenplanung** (2., welche Standorte sind für einzelne Windparkanlagen geeignet?) und in der **Baubewilligung** (3., wie soll der Park gebaut, betrieben und rückgebaut werden?) **stufengerecht** beantwortet werden.

Damit müssen auch jeweils drei **stufengerechte Interessenabwägungen** stattfinden.

Der kritische Punkt ist nun die Frage, **ob ein Windpark an einem Ort generell Sinn macht**. Das Bundesgericht hat die Kantone verpflichtet, **während der Richtplanung** im ganzen Kantonsgebiet Standorte zu beurteilen und verschiedene Überlegungen zu Alternativen anzustellen. Damit das möglich ist, müssen die Kantone **zuerst alle Interessen im Detail erheben**, also alle Interessen, die dafür sprechen (Stromproduktion, Wertschöpfung), und alle, die dagegen sprechen (Natur- und Landschaftsschutz sowie Privatinteressen); und **dann diese Interessen gegeneinander abwägen**. Gefordert wären also vor allem der Regierungs- und der Kantonsrat, also die Politiker.

Das Bundesgericht sagt im Wortlaut folgendes: „Eine **umfassende Interessenabwägung** erfordert, dass alle wesentlichen Fragen des Vorhabens geklärt sind. Miteinzubeziehen sind unter anderem die geltend gemachten Interessen des Biotop-, Arten- und Landschaftsschutzes.“

Gegen den grundsätzlichen Entscheid in der Richtplanung und gegen allfällige Fehler bei der Interessenabwägung kann man aber erst im Rahmen der Zonenplanung Einsprache einlegen.

Eine Einsprache wendet sich also gegen eine Zonenplanung *und* gegen den Richtplan.

Folgende Matrix des Kantons St. Gallen gibt einen Überblick über die Kriterien einer umfassenden Interessenabwägung.

Koordinationsblatt Windenergieanlagen

VII 23

Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen

Schwarz	Rot	Gelb	Grün
<p>Auschluss Keine Nutzung möglich.</p>	<p>Schutzinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich.</p>	<p>Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielen.</p>	<p>Nutzungsinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Schutzinteressen. Eine Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Schutzvorschriften) ist nach Wabgestattung und Lärm nach Lärmschutzverordnung).</p>
<p>Auschluss (Schutzklasse 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesinventar Moosdickbäume¹⁾; Flach-, Hoch- und Übergangsmoore²⁾; Kernzone Nationalpark³⁾; Arthropode, Amphibienlebensgebiete, Trockenwälder und -weiden, Wasser- und Feuchtgebiete (SWS 10); Etdg. Jaedgaungebiete; BLN-Gebiete bei schwerwiegender Beeinträchtigung von Schutzzielen; - vom Bauführer besiedelte Gebiete, Gebiete von sehr grosser Bedeutung für das Auerhuhn, traditionelle grosse Winterschlafplätze des Rotmilans; - UNESCO-Weltreihe bei schwerwiegender Beeinträchtigung von Schutzzielen; - Schutzwerte Ortsbilder (SOB) von nationaler Bedeutung; - schutzrelevante geologische Objekte; - Grundwassererschließung (S1 und S2); - Grundwassererschließung (ohne ständige Zone S3); - Lärm: Überschreitung Immissionsgrenzwert. - BLN-Gebiete ohne schwerwiegende Beeinträchtigung von Schutzzielen; - Kerngebiete der Lebensräume bedrohter Arten; - Moore, Trockenwälder, Amphibienlebensgebiete und Auen von kantonomer Bedeutung; - UNESCO-Weltreihe ohne schwerwiegende Beeinträchtigung von Schutzzielen; - Horizont des schützenswerten Ortsbildes bzw. Berücksichtigung der charakteristischen Kontur eines geschützten Ortsbildes; - Historische Verkehrswege (IVS) mit grosser Substanz; - Pleistozänpotenzial sehr gross; - Spät- und Eiszeitalter mit grosser Substanz; - Spät- und Eiszeitalter mit grosser Substanz; - Schutzrelevante Lebensräume bedrohter Arten; - nach NBS geschützte Waldgesellschaften; - Wald mit Vorrang oder spezieller Funktion Natur und Landschaft gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) - Naturpark; - IVS mit Substanz; - IVS von kantonomer Bedeutung; - Geologisch-geomorphologische Objekte (Geologisch-geomorphologisches Inventar, nationale und regionale Objekte); - Archäologische Fundstellen; - Pleistozänpotenzial gross; - Zülp- und Buuvogel Konfliktpotenzial gross; - Wildtierkorridore (gemäss Richtplan). 	<p>sehr wertvoll (Schutzklasse 2)</p>	<p>wertvoll (Schutzklasse 3)</p>	<p>übrige Gebiete</p>
<p>Annahme Windgeschwindigkeitskategorien: - knapp: 4.5 - 5 m/sec; - gut: 5.5 - 6 m/sec; - exzellent: 7 m/sec;</p>			

Nutzungsinteressen

klein	mittel	gross
<p>< 3 Mio. kWh/J Produktionspotenzial und sehr gute / gute Windverhältnisse</p>	<p>3 - 10 Mio. kWh/J Produktionspotenzial und sehr gute / gute Windverhältnisse</p>	<p>> 10 Mio. kWh/J Produktionspotenzial und sehr gute / gute Windverhältnisse</p>
<p>< 3 Mio. kWh/J Produktionspotenzial und knappe Windverhältnisse</p>	<p>3 - 10 Mio. kWh/J Produktionspotenzial und knappe Windverhältnisse</p>	<p>> 10 Mio. kWh/J Produktionspotenzial und exzellente Windverhältnisse (> 3 Mio. kWh/J)</p>

-> Die Matrix dient als Erstbeurteilung, ob das Objekt im Grundsatz weiterverfolgt werden kann. Nicht alle Interessen sind in der Matrix abgedeckt. Vertiefte Abklärungen sind in jedem Fall notwendig.

1): BFE, BAFU, ABE (Hsg.), "Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen: Die Anwendung von Raumplanungsinstrumenten und Kriterien zur Standortwahl", Bern, 2010.
2): Sämtliche Ausschusskriterien gemäss "Empfehlungen LVEK".
3): Festlegung 2015 vorgesehen

5. Nebenbewilligungen & Nebenschauplätze

Es gilt zu beachten, dass es noch einige Nebenbewilligungen gibt, welche bei einem Windparkprojekt erteilt werden müssen:

- Meist wird eine **Starkstromleitung** verlegt. Die dafür nötige Bewilligung erteilt das ESTI, das Eidgenössische Starkstrominspektorat. Beschwerdeinstanz ist das Bundesamt für Energie und dann die Gerichte.
- Oft werden bei einem Projekt **Bäume** gefällt. Dann muss eine Rodungsbewilligung vorliegen. Diese erfolgt meistens gleichzeitig oder im gleichen Dossier wie die Zonenplanung.
- Je nach Situation gibt es auch **rechtliche Auseinandersetzungen** mit Grundeigentümern (z. B. Verträge), mit der Gemeinde (wenn z. B. eine Motion oder ein Auftrag eingereicht wird, die indirekt auf das Projekt eine Auswirkung hat) oder wenn der Projektierer keine private Firma ist oder Interessenkonflikte bestehen. Alle solche Auseinandersetzungen sind **Nebenschauplätze** und können zu juristischen Verfahren und zu Angriffsflächen führen.

6. Kosten und Zeit

Wer einen Windpark verhindern will, muss entweder die **Politiker** dazu bringen, das Projekt nicht zu genehmigen (Regierungsrat, Kantonsrat, Gemeinderat usw.) oder **Einsprache** erheben in der Zonenplanung (2.10) und von einer Instanz Recht erhalten.

Die Politiker zu überzeugen, das ist meist günstig.

Einsprache erheben ist dagegen teuer und Beschwerden sind später kostenpflichtig.

Eine Übersicht:

- Eine **Einsprache vor der Gemeinde** ist kostenlos. Meist braucht man aber einen Juristen. Die dafür Kosten betragen zwischen 5'000 und 12'000 CHF.
- Eine **Beschwerde vor dem Kanton** (Verwaltung oder Regierungsrat) kostet je nach Kanton zwischen 1'000 und 7'000 CHF. Dazu kommen Kosten für den eigenen Rechtsanwalt von rund 15'000 CHF. Wenn man verliert, muss man der siegenden Partei eine Entschädigung zahlen (durchschnittlich 5'000 CHF). Diese Etappe kostet also total bis zu 27'000 CHF.
- Beim **Verwaltungsgericht** fallen zwischen 5'000 und 20'000 CHF Gerichtskosten an, 5'000 bis 20'000 CHF Kosten für den Juristen und durchschnittlich 5'000 CHF Parteientschädigung, wenn man verliert. Diese Etappe kostet also total bis zu 45'000 CHF.
- Beim **Bundesgericht** fallen bis zu 4'000 CHF Gerichtskosten an, die Kosten für den Juristen betragen zwischen 5'000 und 10'000 CHF und die Parteientschädigung maximal 4'000 CHF. Diese Etappe kostet also bis zu 18'000 CHF.

Totalkosten: Bis zu 100'000 CHF.

Die Planungszeit eines Windparks von der Idee bis zur Baubewilligung beträgt:

- Zwischen 1 und 5 Jahren auf Richtplanstufe
- Zwischen 1 und 2 Jahren vom Richtplan bis zur öffentlichen Auflage im Planungsverfahren (2.9)
- Weitere je 0.5 bis 2 Jahre pro Instanz, wenn Einsprache erhoben wird, also bis zu 8 Jahre
- Für die Baubewilligung eventuell nochmals bis zu 5 Jahre, sofern sie separat beantragt wird

Totalzeit: zwischen 4 und 20 Jahre